

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Heindl und Gruber

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des
NÖ Sozialhilfegesetzes, LT-116/S-2

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzentwurf
wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird vor Ziffer 1 folgender Satz eingefügt:

"Das NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200, wird wie folgt ge-
ändert:"

2. Nach Ziffer 8 wird folgende Ziffer 8a eingefügt:

"8a Im § 50 Abs.4 lautet der zweite Satz:

'Zu den der Teilung unterworfenen Kosten der Sozial-
hilfe für Pflegeheime des Landes zählen nicht:

1. Der Errichtungs- und Erweiterungsaufwand, auch
insofern nicht, als sie gemäß § 46 Abs.4 ein Teil
der Betriebskosten sein können und
2. der Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand, soweit
dieser nicht zu den Betriebskosten gemäß § 46 Abs.4
zählt.'

3. Im Artikel II entfällt in Z.1 die Zahl "4" und der ihr folgende Beistrich. Z. 2 erhält die Bezeichnung Z.3. Z.2 (neu) lautet:

"2. Am 1.September 1989: Art.I Z.4."

22. Juni 1989